

Aussteller-Reglement

Dieses Reglement regelt das Rechtsverhältnis zwischen den Ausstellenden und der GebäudetechnikWelten Genossenschaft im Rahmen der Teilnahme am Messeforum Bad & Heizung.

-
- 1. Geltungsbereich**
 - 2. Vertragsabschluss**
 - 2.1. Anmeldung
 - 2.2. Mitausstellende, Untermiete
 - 2.3. Annahme der Anmeldung
 - 2.4. Zustandekommen des Vertrages für Ausstellende
 - 2.5. Annullation Standfläche und Widerruf der Anmeldung
 - 3. Vertragsinhalt**
 - 3.1. Vertragsgegenstand
 - 4. Haftung und Versicherung**
 - 4.1. Haftung der Ausstellenden
 - 4.2. Haftungsausschluss der Veranstalterin
 - 4.3. Versicherungen
 - 4.4. Gesetzliche Bestimmungen
 - 5. Angebot und Konditionen**
 - 5.1. Standmieten
 - 5.2. Einteilung Standplatz
 - 5.3. Technische Anschlüsse / Standbau
 - 5.4. Drittleistungen
 - 6. Standbau**
 - 6.1. Anlieferung
 - 6.2. Gestaltung der Messestände
 - 6.2.1. Standgestaltung
 - 6.2.2. Geräte mit Hitzeentwicklung
 - 6.2.3. Standnummern
 - 6.2.4. Weitere Vorschriften
 - 7. Werbung und Kommunikation**
 - 7.1. Bild- und Tonaufnahmen
 - 8. Obliegenheiten während des Messebetriebs**
 - 8.1. Nutzung des Standplatzes
 - 8.2. Kontroll-, Weisungs- und Eingriffsrecht der Veranstalterin / Messeleitung
 - 8.3. Sicherheit
 - 9. Ausweise und Eintrittskarten**
 - 10. Besondere Bestimmungen**
 - 10.1. Kommerzielle Nutzung
 - 11. Beendigung des Mietverhältnisses**
 - 11.1. Abbau der Standfläche
 - 12. Datenschutz**
 - 13. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Geltungsbereich

Diese AGB regeln die Vertragsbeziehungen zwischen der GebäudetechnikWelten Genossenschaft (Nachfolgend: GTW, Messeleitung, Veranstalterin) und den Ausstellenden im Rahmen des Messeforums. Für nicht geregelte Fälle vereinbaren die Parteien eine individuelle Lösung, die schriftlich festgehalten wird. Allfällige individuelle Vereinbarungen gehen diesen AGB vor.

2. Vertragsabschluss

2.1. Anmeldung

Die Anmeldung stellt ein verbindliches Angebot zur Teilnahme dar. Der Vertrag über die Teilnahme an der Veranstaltung kommt erst durch die schriftliche Bestätigung der GTW zustande. Die GTW behält sich vor, bei unvorhersehbaren Umständen Änderungen vorzunehmen.

2.2. Mitausstellende, Untermiete

¹ Die Aufnahme von Mitausstellenden oder eine Untervermietung des Standes ist kostenpflichtig und bedarf der Zustimmung der Messeleitung, die ohne Angabe von Gründen verweigert werden kann.

² Eine beabsichtigte Aufnahme von Mitausstellenden, beziehungsweise eine beabsichtigte Untervermietung ist anzumelden.

³ Jede Firma und jede Person, die ohne entsprechenden Vertrag für Mitausstellende an Ständen oder auf dem Messegelände Werbematerial auflegt, abgibt oder Bestellungen aufnimmt, wird als Mitausstellende eingestuft und hat für die Kosten Ausstellende aufzukommen.

⁴ Durch den Vertrag für Mitausstellende, beziehungsweise den Untermietvertrag werden die ursprünglichen Hauptausstellenden nicht aus den vertraglichen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin und der Messeleitung entlassen.

⁵ Die Hauptausstellenden haften gegenüber der Veranstalterin und der Messeleitung dafür, dass die Mitausstellenden die Sache nicht anders gebrauchen, als es gestattet ist.

⁶ Die Messeleitung hat das Recht, die Mitausstellenden direkt zur Einhaltung des Gebrauchsrechts laut Hauptmietvertrag anzuhalten.

⁷ Mehrkosten, die der Messeleitung aufgrund der Aufnahme von Mitausstellenden entstehen, werden dem ursprünglichen Hauptausstellenden auferlegt.

⁸ Die ursprünglichen Hauptausstellenden und ihre Mitausstellenden haften gegenüber der Veranstalterin solidarisch für ihre Verpflichtungen (Art. 143 OR).

2.3. Annahme der Anmeldung

Über die Annahme der Anmeldung, die Zulassung der Ausstellungsgüter, von Mitausstellenden sowie die Zuteilung des Standplatzes entscheidet die GTW nach Ermessen im Rahmen des Messekonzepts. Sie kann die Zulassung ohne Angabe von Gründen und ohne Kostenfolge verweigern.

Insbesondere begründen frühere Zulassungen keinen Anspruch auf eine erneute Zulassung. Darüber hinaus ist die Messeleitung berechtigt, Konkurrenzartikel von Ausstellungsgütern zuzulassen; mithin ist der Ausschluss der Konkurrenz nicht zugesichert.

2.4 Zustandekommen des Vertrages für Ausstellende

Mit der Annahme der Anmeldung und Bestellung durch die elektronische Zustellung der „Teilnahmebestätigung“ durch die Messeleitung kommt der Vertrag ungeachtet dessen, ob die Standplatzzuteilung bereits erfolgt ist, zustande.

2.5 Annullation Standfläche und Widerruf der Anmeldung

Bei einem Rücktritt seitens des Ausstellers vor Messebeginn gelten folgende Stornierungsbedingungen:

- bis einem Jahr vor dem Messeforum 75% der Gesamtkosten
- bis ein halbes Jahr vor dem Messeforum 100% der Gesamtkosten

Zusätzlich wird eine Konventionalstrafe in Höhe von CHF 1'000 fällig. Dies gilt unabhängig davon, ob der vorgesehene Standplatz später noch vermietet werden kann. Die Annullation muss schriftlich erfolgen.

Wird das Messeforum auf Grund eines Umstands abgesagt, abgebrochen oder verschoben, den die GTW nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt wie Krieg, Terroranschläge, Streiks, Epidemien, Pandemien, behördliche Beschränkungen oder Verbote und Ähnliches), unabhängig davon, ob solche Umstände zum Zeitpunkt des Abschlusses der Standmiete vorhersehbar waren, ist das Recht der Aussteller, vom Vertrag zurückzutreten, ausgeschlossen.

Im Falle der Absage (z.B. aufgrund von zu geringer Nachfrage) oder des Abbruchs wird die GTW das Messeforum, soweit und sobald möglich und zumutbar, nachholen, oder die Standmiete zurückerstatten. Wird das Messeforum verschoben oder nachgeholt, bleiben die Standmieten bestehen.

3. Vertragsinhalt

3.1. Vertragsgegenstand

¹ Durch den rechtsgültig zustande gekommenen Vertrag für Ausstellende verpflichtet sich die Veranstalterin, Ausstellenden für die im Vertrag bezeichnete Messe oder Veranstaltung einen Standplatz zuzuweisen (vgl. Ziff. 2.2.1.) und die zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen zu erbringen. Die Veranstalterin kann nach eigenem Ermessen entscheiden, ob die von den Ausstellenden bestellten Dienstleistungen erbracht werden oder nicht. Ausstellende verpflichten sich, der Veranstalterin eine Standplatzmiete samt Nebenkosten sowie die Entschädigungen für die zusätzlich vereinbarten Dienstleistungen zu entrichten. Sie verpflichten sich weiter, sich strikte an die gesetzlichen wie auch an die von der Veranstalterin erlassenen Vorschriften und Weisungen zu halten.

² Ausstellende verpflichten sich zudem, während der Dauer der Messe die in der Anmeldung aufgeführten und von der Messeleitung genehmigten Produkte und Dienstleistungen auszustellen. Ein Wechsel der angemeldeten und genehmigten Ausstellungsgüter während der Messe ist ohne schriftliche Zustimmung der Messeleitung ausgeschlossen.

³ Die aus dem Vertrag für Ausstellende fließenden Rechte zugunsten der Ausstellenden sind nicht übertragbar.

4. Haftung und Versicherung

4.1. Haftung der Ausstellenden

Ausstellende haften gegenüber der Veranstalterin für die von ihnen und/oder ihren allfälligen Mitausstellenden verursachten Schäden.

4.2. Haftungsausschluss der Veranstalterin

GTW haftet keinesfalls für Elementar-, Unfall- und Diebstahlschäden sowie weitere Schäden aller Art, soweit sie keine grobe Fahrlässigkeit trifft. Sie haftet auch nicht, wenn die Messe durch Umstände, die sie nicht zu verantworten hat, nicht durchgeführt werden kann. Darunter fallen insbesondere nicht vorhersehbare wirtschaftliche Ereignisse, höhere Gewalt und bedrohliche Gewaltanwendungen

4.3. Versicherungen

¹ Ausstellende und Mitausstellende sind verpflichtet, sich im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Ausstellende bei einer in der Schweiz tätigen Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für Personen- und Sachschäden jeglicher Art zu versichern und dies der Messeleitung zu bestätigen. Die versicherte Garantiesumme muss mindestens CHF 5'000'000.- für Personen- und Sachschäden betragen.

² Die GTW übernimmt keine Haftung für Verluste, Diebstähle oder Schäden an Ausstellungsgütern, Messestände oder sonstigem Eigentum der Aussteller und deren Mitarbeitenden und Gästen. Es liegt in der Verantwortung der Aussteller, eine ausreichende Versicherung für ihre Ausstellungsgüter und weiteres Messemobiliar abzuschliessen. Auf Verlangen der GTW ist ein Versicherungsnachweis zu erbringen (Versicherungszertifikat).

³ Trotz des Haftungsausschlusses verpflichtet sich die GTW zur Einhaltung der allgemeinen Sorgfaltspflicht gegenüber allen Teilnehmenden. Für Personenschäden und Sachschäden, die durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz entstehen, haftet die GTW im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Mitarbeitenden und Gäste werden gebeten, ihre persönlichen Gegenstände jederzeit im Blick zu behalten und keine Wertgegenstände unbeaufsichtigt zu lassen.

4.4. Gesetzliche Bestimmungen

¹ Allfällige behördliche Genehmigungen (z.B. für Sonderinstallationen) sind alleinige Sache des Ausstellers. GTW übernimmt keine Haftung für fehlende oder nicht eingehaltene Genehmigungen. Akustische Installationen, grossflächige Dekorationen oder Musikdarbietungen bedürfen einer separaten schriftlichen Zustimmung durch die Messeleitung.

² Die Ausstellenden haben sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten; dies gilt z.B. für das Zollgesetz, das Arbeitsgesetz, das Giftgesetz, Brandschutz etc.

5. Angebot und Konditionen

5.1. Standmiete

Die Preise für die Standmiete sowie für zugehörige Dienstleistungen werden von der GTW kommuniziert. Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken (CHF) exkl. gesetzlicher Mehrwertsteuer, sofern nicht anders angegeben. Preisänderungen bleiben vorbehalten. Die Standmiete ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Bei Zahlungsverzug behält sich die GTW das Recht vor, den betreffenden Stand anderweitig zu vergeben, ohne Anspruch auf Entschädigung für den ursprünglichen Aussteller.

5.2. Einteilung Standplatz

¹ Über die Standeinteilung der Aussteller entscheidet allein die Messeleitung, die bestrebt, aber nicht verpflichtet ist, den Wünschen der Ausstellenden in Bezug auf Standort zu entsprechen. Der Standort wird im Hallenplan gekennzeichnet. Dieser wird den Ausstellenden zum gegebenen Zeitpunkt zugestellt.

² Für unerwünschte Folgen, die sich für Ausstellende aus der besonderen Lage oder Umgebung des zugeteilten Standplatzes ergeben können, haftet die Veranstalterin nicht. Bei übergeordneten Interessen, wie beispielsweise behördliche Auflagen, Bedürfnisse der Sicherheit etc. behält sich die Messeleitung überdies vor, den Hallenplan auch nach Zustellung an die Ausstellenden abzuändern.

5.3. Technische Anschlüsse / Standbau

Sämtliche Bedürfnisse für Gas-, Wasser-, Druckluft, Kamin-, Elektroanschlüsse, Deckenkonstruktionen, Aufhängemöglichkeiten etc. sowie für die Nutzung von Funkfrequenzen müssen mit der Anmeldung der Ausstellenden bekannt gegeben werden. Die GTW wird abklären, ob die Wünsche umgesetzt werden können, und würde notwendigen Installationen in Auftrag geben. Der Aussteller übernimmt vollumfänglich jegliche Kosten.

5.4. Drittleistungen

Technische oder sonstige Einrichtungen, die durch GTW im Namen des Ausstellers bei Dritten beschafft werden, erfolgen auf dessen Rechnung. Der Aussteller haftet für deren sorgfältige Nutzung und Rückgabe. GTW übernimmt keine Annullationskosten für externe Dienstleister. Der Aussteller hat die GTW gegen allfällige Forderungen Dritter schadlos zu halten.

6. Standbau

6.1. Anlieferung

¹ In Bezug auf den Zeitpunkt der Anlieferung und Einräumung wird auf die Bestimmungen im Auf- und Abbauzeitplan Handbuch für Ausstellende am Messeforum verwiesen. Nach dem Abladen dürfen die Fahrzeuge nur während der zugeteilten Zeitfenster auf dem Parkplatz stehen. Danach müssen die Fahrzeuge entfernt werden. Durchfahrten sind stets freizuhalten. Die Transportführenden haben den Anordnungen der Messeleitung und des Sicherheitsdienstes Folge zu leisten.

² Das Transportieren oder Auswechseln von Ausstellungsgütern ist während der ganzen Messedauer nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Messeleitung gestattet.

³ Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehen, haftet ausschliesslich der/die Fehlbare.

⁴ Im Weiteren gelten die speziellen Bestimmungen des Anlieferungskonzeptes des für die Messebetroffenen Areal.

6.2. Gestaltung der Messestände

6.2.1. Standgestaltung

Die Standgestaltung für die Gesamtfläche von 12m² (4mx3m) ist Sache der Ausstellenden. Die Rückwand- und Standhöhe von 2.50 m ist einzuhalten. Jeder Aussteller baut den Stand nach der Vorlage

der bei der Messeleitung vorgängig eingereichten Standskizze. Allfällige Abweichungen können nach dem Aufbau seitens der Messeleitung beanstandet werden und muss umgehend entfernt werden. Jeder Stand muss eine Rückwand aufbauen und gegenüber den direkt anstossenden Ausstellenden dürfen keine hohen Seitenwände (max. Höhe 1 m) angebracht werden. Der Stand ist mit einer guten Beleuchtung sowie einer sauberen Anschrift zu versehen.

Die Messeleitung behält sich vor, einzelne Standgestaltungen oder die Standgestaltungen generell einer Bewilligungspflicht zu unterstellen. Auf Verlangen sind Skizzen, Pläne und Modelle vorzulegen. Insbesondere bedarf das Schliessen von im Hallenplan vorgesehenen offenen Seiten eines Standes der vorgängigen Genehmigung der Messeleitung.

6.2.2. Geräte mit Hitzeentwicklung

Heizungen, Öfen und Cheminees, die vorgeführt werden wollen, sind mit der Anmeldung der Ausstellenden bekannt zu geben. Die Ausstellenden haben sich in Bezug auf die brandschutztechnischen Auflagen direkt mit dem Amt für Baubewilligungen Aargau, Abteilung Brandschutz in Verbindung zu setzen und der Messeleitung die Bewilligung vorzulegen.

6.2.3. Standnummern

Die Standnummer wird von der Veranstalterin auf dem jeweiligen Hallenplan aufgeführt. Der Hallenplan wird gut sichtbar für die Besuchenden angebracht.

6.2.4. Weitere Vorschriften

¹ Die Standgrenzen sind strikte einzuhalten.

² Das Anbohren, Bekleben und Bemalen der Böden, Wände, Pfeiler und Decken der Gebäude und weiterer baulicher Einrichtungen der Veranstalterin ist untersagt. Das Befestigen irgendwelcher Lasten und Gegenstände an diesen Bauteilen bedarf der vorgängigen ausdrücklichen Bewilligung der Messeleitung. Auf Holzböden ist das Anbringen von Teppich-Klebebändern verboten.

³ Offene Schüttungen, wie z.B. Kies und Sand, sind verboten. Allfällige Ausnahmen bedürfen der vorgängigen schriftlichen Bewilligung durch die Messeleitung.

⁴ Jede nicht von der Messeleitung ausdrücklich bewilligte Verursachung von Emissionen durch Rauch, Dünste, Dämpfe, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Lichteffekte (bspw. auch durch blinkende oder rotierende Reklamen), Strahlen etc. ist untersagt.

⁵ Die zulässige Bodenbelastung darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden.

7. Werbung und Kommunikation

Werbematerialien, Logos und Kommunikationsmittel dürfen nur mit Zustimmung der GTW verwendet werden. Werbung auf dem Messegelände ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen erlaubt. Bildmaterial der Veranstaltung wird durch die GTW genutzt.

7.1. Bild- und Tonaufnahmen

GTW sowie von GTW beauftragte Dritte sind berechtigt, während des Messeforums Bild- und Tonaufnahmen anzufertigen, auf denen Aussteller, deren Messestände, Mitarbeitende und Gäste zu sehen sein können. Diese Aufnahmen dürfen insbesondere zu Zwecken der Berichterstattung, Dokumentation, Werbung und Öffentlichkeitsarbeit genutzt und veröffentlicht werden.

Sofern Aussteller, Mitarbeitende oder Gäste nicht abgebildet werden möchten, ist dies GTW vor Beginn der Veranstaltung ausdrücklich mitzuteilen. Erfolgt keine entsprechende Mitteilung, gilt die Einwilligung zur Anfertigung und Nutzung der Aufnahmen als stillschweigend erteilt.

Der Aussteller verpflichtet sich, seine Mitarbeitenden und Gäste im Voraus über die Möglichkeit solcher Aufnahmen zu informieren und sicherzustellen, dass etwaige Widersprüche rechtzeitig gegenüber GTW kommuniziert werden.

8. Obliegenheiten während des Messebetriebs

8.1. Nutzung des Standplatzes

¹ Die Ausstellenden verpflichten sich, die gemietete Standfläche vertragsgemäss zu gebrauchen, indem sie insbesondere dafür besorgt sind, dass sie

- den Stand während der Öffnungszeit der Messe/Veranstaltung durchgehend bedienen;
- den Aufbau des Standes vor Messeöffnung und den Abbau nach Messeschluss durchführen;
- Einrichtungen und Darbietungen aller Art, welche Nachbar:innen oder Besuchende offensichtlich stören, insbesondere die Inanspruchnahme des Raumes vor dem Stand, die aktive Werbung ausserhalb des Standes, nicht bewilligte Emissionen, beispielsweise durch Rauch, Dünste, Gerüche, Lärm, Erschütterungen, Licht- und Strahleneffekte usw. unterlassen;
- Ausstellungsmaterialien, Drucksachen, Werbemittel etc. jeder Art, die Anlass zu begründeten Beanstandungen geben, auf Anordnung der Messeleitung unverzüglich entfernen;
- Werbematerial und Muster nur im eigenen Stand abgeben;
- keine Werbekleber und keine gasgefüllten Ballone verteilen;
- die eigene Standfläche nicht überschreiten, insbesondere nicht durch das Verteilen von Drucksachen, Werbemitteln und jeglichen Materialien aller Art vor dem eigenen Messestand, auf Verkehrsflächen vor und in den Hallen und auf öffentlichem Grund;
- die Messeleitung über die Durchführung von Gratis-Verlosungen und Wettbewerben aller Art orientieren und derartige Veranstaltungen nur im Rahmen des gesetzlich Möglichen und Bewilligten durchführen;

² Nutzen Ausstellende ihren gemieteten Standplatz während des Messebetriebes nicht, schulden sie der Veranstalterin neben dem Preis für die volle Standmiete und die Nebenkosten eine Konventionalstrafe in gleicher Höhe. Der Veranstalterin bleibt die Geltendmachung des weiteren Schadens vorbehalten.

8.2. Kontroll-, Weisungs- und Eingriffsrecht der Veranstalterin

¹ Die Messeleitung führt Kontrollen über die Einhaltung der Vorschriften bezüglich Standbau, das Verhalten der Ausstellenden während der Messe und über die Ausstellungsgegenstände durch.

² Die Ausstellenden verpflichten sich, den Weisungen der Messeleitung und deren Organe für einen geordneten Messebetrieb jederzeit Folge zu leisten.

8.3. Sicherheit

GTW ist während des Messeforums für die Koordination und Sicherheit zuständig. Bei Gefährdung oder sicherheitsrelevanten Vorfällen ist GTW umgehend zu informieren. Die Aussteller verpflichten sich, die Hausordnung und Sicherheitsrichtlinien des Veranstaltungsortes sowie die Handlungsanweisungen von GTW zu befolgen.

9. Ausweise und Eintrittskarten

Die Aussteller-Mitarbeitende bringen ihre eigenen Namensschilder mit. Das Check-in für alle Teilnehmenden erfolgt an den Messetagen ausschliesslich via QR-Code-Scan.

10. Besondere Bestimmungen

10.1. Kommerzielle Nutzung

Weitere kommerzielle Aktivitäten im Messeumfeld sind nur mit vorgängiger Bewilligung von GTW erlaubt.

11. Beendigung des Mietverhältnisses

11.1. Abbau der Standfläche

Nach Beendigung der Veranstaltung ist die Standfläche anhand der terminlichen Vorgaben zu räumen und nach den Weisungen der Veranstaltunglocation zu reinigen. Alle nicht entsorgten Elementen oder liegen gebliebene Abfälle werden dem Aussteller nach Aufwand in Rechnung gestellt. Alle gemieteten Elemente, die von einem beauftragten Messebauer aufgestellt wurden, müssen wieder abgebaut werden. Die Kosten übernimmt der Aussteller.

12. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäss den geltenden Datenschutzbestimmungen. Weitere Informationen sind auf der Webseite der GTW unter www.gtw.ch/datenschutz/ abrufbar.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Messeforum ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der GTW. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht.